

Geschäftsverzeichnissnr. 2669
Urteil Nr. 68/2004 vom 5. Mai 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23 bis 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches, erhoben von L. Van Hunsel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. März 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Hunsel, wohnhaft in 2950 Kapellen, Hoogboomsesteenweg 185, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23 bis 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. September 2002, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003

- erschien RÄin S. Taillieu *loco* RA P. Hofströssler und RA O. Vanhulst, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Partei

A.1. Dem Kläger, über den im Jahre 1996 das Konkursverfahren eröffnet wurde, wurde auf der Grundlage der 2001 geltenden Gesetzgebung anlässlich der Aufhebung des Konkursverfahrens nicht der Vorteil der Entschuldbarkeit gewährt. Er ist der Auffassung, durch eine bloße Tatsache, nämlich die Schnelligkeit, mit der der Konkursverwalter den Konkurs abgeschlossen habe, diskriminiert worden zu sein. Personen, über die zum gleichen Zeitpunkt das Konkursverfahren eröffnet worden sei, welches jedoch beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nicht aufgehoben worden sei, könnten aufgrund der neuen diesbezüglichen Bestimmungen im angefochtenen Gesetz sehr wohl für entschuldbar erklärt werden, während er nicht mehr in den Genuß dieses Vorteils gelangen könne.

A.2. Der Ministerrat ist in der Hauptsache der Auffassung, die klagende Partei habe kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen. Ihr Konkurs sei nämlich endgültig abgewickelt, und das angefochtene Gesetz ändere nichts an den unter dem vorherigen Gesetz endgültig zustande gekommenen Rechtsfolgen.

Die Entschuldbarkeit könne nur einem unglücklichen Schuldner gewährt werden, der aus Gutgläubigkeit gehandelt habe und dem keine schwerwiegende Verfehlung zur Last gelegt werden könne. Die klagende Partei stelle nicht unter Beweis, daß sie diese Bedingungen erfülle, so daß sie ihr Interesse nicht nachweise.

Das angefochtene Gesetz ändere für den Konkursschuldner selbst nichts an den Folgen der Entschuldbarkeit, die durch das Gesetz vom 8. August 1997 wieder eingeführt worden sei. Die neuen Bestimmungen über die Entschuldbarkeit enthielten nur die konkreten Richtlinien, auf denen Grundlage ein Richter entscheiden könne, es liege die Entschuldbarkeit vor, nämlich daß der Betroffene unglücklich und in gutem Glauben in Konkurs geraten sein müsse. Der Unterschied beruhe im übrigen auf reinen Fakten, über die der Hof nicht befinden könne.

Zur Hauptsache

Standpunkt der klagenden Partei

A.3.1. Die klagende Partei ist der Auffassung, es werde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, indem Personen, die sich in der gleichen Situation befänden, nämlich über die das Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes eröffnet worden sei, unterschiedlich behandelt würden, je nach dem Zeitpunkt, zu dem das Konkursverfahren aufgehoben worden sei.

Für die Personen, bei denen das Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben worden sei, habe die Entschuldbarkeit nur als eine Gunst gegolten, die auf der Grundlage der Bewertung der Umstände durch das Gericht habe gewährt werden können. Für die Personen, bei denen das Konkursverfahren erst nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes aufgehoben worden sei, stelle die Entschuldbarkeit aufgrund von Artikel 80 des Konkursgesetzes ein Recht dar, das nur im Falle schwerwiegender Umstände und durch eine begründete Entscheidung dem persönlichen Konkursschuldner nicht gewährt werde.

Dieser Unterschied hänge von einer willkürlichen und externen Handlung ab, nämlich der Schnelligkeit der Arbeit und der Genauigkeit des Konkursverwalters.

Die Folgen der Entschuldbarkeit seien jedoch von großer Bedeutung, da die Schulden des persönlichen Konkursschuldners, die sich auf den Zeitraum vor dem Konkurs bezögen, vollständig erlassen würden. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hätte die klagende Partei nicht mehr beweisen müssen, daß sie Anspruch auf die Entschuldbarkeit hätte; die Gegenpartei hätte nachweisen müssen, daß schwerwiegende Umstände vorlägen, durch die kein Anspruch darauf bestanden hätte.

A.3.2. Die klagende Partei führt an, der Gesetzgeber habe andere Möglichkeiten gehabt, um den Gleichheitsgrundsatz einzuhalten. So habe er festlegen können, daß die neue Regelung über die Entschuldbarkeit nur auf neue Konkurse, die ab dem 1. Oktober 2002 ausgesprochen würden, Anwendung finden würde, oder er habe eine Übergangsregelung ausarbeiten können, durch die auch persönliche Konkursschuldner, deren Konkurs unter einer älteren Regelung abgeschlossen worden sei, in den Genuß der neuen Regelung über die Entschuldbarkeit gelangen könnten.

Standpunkt des Ministerrates

A.4.1. Äußerst hilfswiese führt der Ministerrat an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zunächst hebt er hervor, daß, wie der Hof im Urteil Nr. 113/2002 erklärt habe, die Erklärung der Entschuldbarkeit vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen nur habe erteilt werden können, wenn der Konkurs auf Umstände zurückzuführen gewesen sei, deren Opfer der Konkursschuldner geworden sei und die ihn daran gehindert hätten, wieder eine Handelstätigkeit aufzunehmen, ungeachtet dessen, daß der Konkursschuldner ein zuverlässiger Handelspartner gewesen sei, der keinen eindeutigen Fehler begangen habe.

A.4.2. Das Unterscheidungskriterium, nämlich der Tag des Inkrafttretens, sei objektiv und sachdienlich und beruhe daher auf einer faktischen und selbstverständlichen Feststellung, die nicht von einer persönlichen Bewertung abhängen. Es sei in keinem Fall gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen worden, da die rechtmäßigen Erwartungen der klagenden Partei nicht verletzt worden seien.

A.4.3. Die Entschuldbarkeit sei in das Konkursgesetz vom 8. August 1997 eingefügt worden, um dem Konkursschuldner die Möglichkeit zu bieten, unbelastet die Tätigkeiten wieder aufzunehmen, und der Hof habe die Rechtmäßigkeit dieser Zielsetzung im Urteil Nr. 113/2002 anerkannt. Das angefochtene Gesetz regele nur die Situation des Ehepartners des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Konkursschuldners gebürgt

habe, und der natürlichen Personen, die kostenlos gebürgt hätten. Zwar seien gleichzeitig die Bedingungen, die der Konkurschuldner erfüllen müsse, um die Entschuldbarkeitserklärung zu erhalten, ins Gesetz aufgenommen worden, doch diese Bedingungen seien die gleichen wie in der vorherigen Gesetzgebung; ihre Aufnahme ins Gesetz verstärke lediglich die Rechtssicherheit.

Die Maßnahme sei nicht unverhältnismäßig im Vergleich zu dieser Zielsetzung.

- B -

B.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 23 bis 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches gerichtet.

Aus der Darlegung des einzigen Klagegrundes geht hervor, daß die klagende Partei Einspruch gegen das sofortige Inkrafttreten - zumindest die Nichtrückwirkung - von Absatz 2 von Artikel 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 erhebt, das dem Konkurschuldner unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen das Recht auf Entschuldbarkeit erteilt. Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. September 2002, der im vorgenannten Artikel 80 den Absatz 2 ersetzt hat, besagt:

« Der Konkursrichter teilt dem Gericht in der Ratskammer die Beratung der Gläubiger über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners mit und erstattet Bericht über die Umstände des Konkurses. Der Konkursverwalter und der Konkurschuldner werden in der Ratskammer über die Entschuldbarkeit und die Aufhebung des Konkursverfahrens angehört. Außer bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind, verkündet das Gericht die Entschuldbarkeit des unglücklichen Konkurschuldners, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat. Gegen den Beschluß über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners kann binnen einem Monat ab der Veröffentlichung des Urteils zur Aufhebung des Konkursverfahrens von jedem Gläubiger persönlich Dritteinspruch erhoben werden durch Ladung des Konkursverwalters und des Konkurschuldners. Das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, wird dem Konkurschuldner auf Betreiben des Greffiers notifiziert. »

Der Hof beschränkt seine Untersuchung daher auf Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. September 2002.

B.2.1. Die angefochtene Bestimmung ist Bestandteil einer Regelung, nämlich der Konkursgesetzgebung, die im wesentlichen dazu dient, ein billiges Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen der Gläubiger zu schaffen.

Die Erklärung der Entschuldbarkeit stellt für den Konkurschuldner eine Begünstigung dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer bereinigten Grundlage wieder aufzunehmen, und dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder derjenigen unter ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß der Schuldner seine Tätigkeit auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). In den Vorarbeiten heißt es, «Entschuldbarkeit ist eine Vergünstigung, die dem Handelspartner gewährt wird, insofern er trotz seines Konkurses, vernünftigen Erwartungen entsprechend, ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen Handels- oder Industrietätigkeiten dem Gemeinwohl zugute kommen werden» (ebenda, S. 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß «die Möglichkeit zur Gesundung des Betriebs [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkurschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird», hat gemeint, daß «es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber «auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkurschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit» berücksichtigen wollte und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (ebenda, S. 29).

B.2.2. Mit dem Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches beabsichtigte der Gesetzgeber, die ursprünglichen Ziele noch effizienter zu verwirklichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 1132/1, S. 1). Außerdem hat er die Möglichkeit der Entschuldbarkeit bewußt in ein bedingtes Recht des Konkurschuldners umgewandelt. Aufgrund des neuen Artikels 80 des Konkursgesetzes verkündet das Gericht, außer bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind, die Entschuldbarkeit des unglücklichen Konkurschuldners, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat.

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da Personen, die sich in der gleichen Situation befänden, d.h. vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung in Konkurs geraten seien, unterschiedlich behandelt würden, je nach dem Zeitpunkt, zu dem das Konkursverfahren aufgehoben werde. Nur die Konkurschuldner, bei denen das Konkursverfahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. September 2002 aufgehoben worden sei, könnten in den Genuß des durch Artikel 80 Absatz 2 des Konkursgesetzes eingeführten bedingten Rechtes auf Entschuldbarkeit gelangen.

B.4. Es ist die übliche Folge einer Rechtsregel, daß sie nach Ablauf einer im Gesetz festgelegten Frist ab dessen Bekanntmachung als unmittelbar anwendbar gilt, ohne daß hierdurch der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung mißachtet würde.

Gegen diesen Grundsatz wird nur verstoßen, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einer unterschiedlichen Behandlung führt, für die keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.5.1. Der von der klagenden Partei angeführte Behandlungsunterschied beruht im Gegensatz zu ihrer Behauptung auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob das Konkursverfahren bereits aufgehoben ist oder nicht. Im Lichte der angefochtenen Maßnahme ist dieser Behandlungsunterschied sachdienlich, da das Gerichtsurteil, mit dem das Konkursverfahren aufgehoben wird, bereits Rechtsfolgen zeitigt, unter anderem bezüglich der Frage der Entschuldbarkeit. Der Gesetzgeber hat keine unvernünftige Maßnahme ergriffen, indem er der angefochtenen Bestimmung keine Rückwirkung verliehen hat, durch die eine Rechtsunsicherheit geschaffen worden wäre.

B.5.2. Es trifft zu, daß die Personen, über die das Konkursverfahren bereits vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung eröffnet wurde, jedoch noch nicht aufgehoben wurde, sich auf das bedingte Recht auf Entschuldbarkeit berufen können. Wenn der Gesetzgeber die Änderung der Politik im Bereich der Möglichkeit der Entschuldbarkeit als dringend angesehen hat, konnte er den Standpunkt vertreten, daß diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchzuführen war, auch in bezug auf die Konkurschuldner, bei denen das Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht aufgehoben war und deren Rechtsstellung hinsichtlich der Entschuldbarkeit daher noch nicht endgültig war. Daß ein Vorteil

nicht mehr einer Kategorie von Personen gewährt werden kann, deren Rechtslage endgültig festgelegt wurde, kann nicht zur Folge haben, daß gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde durch den bloßen Umstand, daß dieser Vorteil im allgemeinen vorerst noch der Kategorie von Personen gewährt wird, deren Rechtslage noch nicht endgültig geregelt wurde.

B.5.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts